Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 22 589
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 30. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Februar 2020)

zum Thema:

Berlin: kindgerechte Strafverfahren bei Kindesmissbrauch

und **Antwort** vom 25. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Feb. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22589
vom 30. Januar 2020
über Berlin: kindgerechte Strafverfahren bei Kindesmissbrauch

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist dem Senat das Empfehlungspapier für kindgerechte Strafverfahren bei Kindesmissbrauch der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs bekannt?

Zu 1.: Das Empfehlungspapier für kindgerechte Strafverfahren bei Kindesmissbrauch der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs ist dem Senat bekannt. Zu den dort benannten Empfehlungen hat sich der Senat u. a. bereits im Rahmen der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/20106 des Abgeordneten Roman Simon (CDU) im Juli 2019 geäußert. Auf die Antworten zu dieser Schriftlichen Anfrage wird insoweit verwiesen.

2. Wie bewertet der Senat die Empfehlung, regional und fachlich konzentrierte Kompetenzzentren in Form von Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Schwerpunktgerichten einzurichten? Gibt es Pläne des Senats, diese Empfehlung umzusetzen?

Zu 2.: Die Empfehlungen des Unabhängigen Beauftragten für sexuellen Kindesmissbrauch mit der Forderung nach „Schwerpunktgerichten“, also die Einführung von örtlich und sachlich konzentrierten Kompetenzzentren für Jugendschutzverfahren, sind für Berlin bereits umgesetzt. Die Zuständigkeit der Gerichte für Jugendschutzverfahren richtet sich nach §§ 26, 74b des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG). Das Amtsgericht Tiergarten entspricht mit seiner Eigenschaft als zentrales Strafgericht mit einer hohen Spezialisierung des Fachbereichs IV (Jugend) den Forderungen nach Konzentration und besonderer Kompetenz. Am Landgericht Berlin werden Jugendschutzsachen von Jugendstrafkammern bearbeitet, die über besondere Sachkunde und Erfahrung, insbesondere betreffend die Vernehmung jugendlicher Zeugen, verfügen.

Berlin verfügt über eine einzige Staatsanwaltschaft, sodass landgerichtsbezirksübergreifende Zuständigkeiten im Sinne einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft nicht notwendig

sind. Bei der Staatsanwaltschaft Berlin existiert bereits seit dem Jahr 1988 eine Fachabteilung zur Verfolgung von Sexualstraftaten (Abteilung 284). Diese Abteilung ist auch für die Bearbeitung von Fällen des sexuellen Kindesmissbrauchs zuständig und arbeitet hoch spezialisiert.

3. Wegen der sensiblen Thematik bei Ermittlungs- und Strafverfahren im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen sind Staatsanwälte und Richter gefragt, die über besondere Fachkompetenz verfügen. Wie stellt der Senat durch geeignete Aus- und Fortbildungen sicher, dass diese erforderliche Fachkompetenz erreicht wird und auch in Zukunft stets vermittelt wird?

Zu 3.: Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung bietet den Strafrichterinnen und Strafrichtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten regelmäßig Fortbildungen in allen für die Berufsausübung relevanten Bereichen an.

In den letzten Jahren wurde eine Vielzahl von Fortbildungsveranstaltungen zur Vernehmung im Strafverfahren angeboten, welche unter anderem die Videovernehmung - insbesondere von Personen unter 18 Jahren - zum Gegenstand hatten. Diese Veranstaltungen behandelten nicht nur rechtliche, sondern auch vernehmungstaktische, psychologische und teils auch technische Fragestellungen. Auch zukünftig wird eine Vielzahl an Fortbildungen für den gesamten Themenkomplex für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte angeboten.

Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Fachabteilung für Sexualstraftaten stehen zudem in einem engen, über einzelne Verfahren hinausgehenden fachlichen Austausch mit den Berliner Kinderschutzambulanzen, Aussagepsychologinnen und Aussagepsychologen, Dozentinnen und Dozenten der Polizeiakademie, den Jugendämtern, der Charité („Kein Täter werden“), den psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Mitarbeitenden von Opferhilfevereinen.

4. Ähnlich wie die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs fordert auch das Deutsche Kinderhilfswerk eine Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung, um den Missbrauchsopfern quälend lange psychische Belastungen während des Verfahrens zu ersparen. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, dieser Forderung unter Wahrung der Rechtsstaatlichkeit nachzukommen? Gibt es bereits Planungen zur Umsetzung dieser Forderung? Wenn ja, wie ist der Stand der Dinge?

Zu 4.: Von der Möglichkeit des § 58a der Strafprozessordnung (StPO), nicht volljährige Geschädigte in Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs richterlich zu vernehmen, um das Video dieser Vernehmung dann später gemäß § 255a StPO aussageersetzend in die Hauptverhandlung einführen zu können und so einem minderjährigen Opfer ein mehrmonatiges Strafverfahren und mehrmalige Vernehmungen zu ersparen, wird in Berlin bereits seit Jahren - und nicht erst seit der zum 13. Dezember 2019 klarstellend ins Gesetz aufgenommenen Regelung des § 58a Absatz 3 StPO - Gebrauch gemacht. Dies wird vor dem Hintergrund, dass die Vorschrift nun nicht mehr als Soll-, sondern als Muss-Vorschrift ausgestaltet ist, weiter ausgebaut.

Derzeit besteht hierfür eine Spezialzuständigkeit der Ermittlungsrichterinnen und Ermittlungsrichter am Bereitschaftsgericht, bei dem zu diesem Zwecke ein kindgerechter Vernehmungsraum und die entsprechende Video- und Übertragungstechnik installiert wurde.

Ergänzend befasst sich - begleitet und unterstützt von den jeweiligen Senatsverwaltungen - eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Jugendämter, der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Kinderschutzambulanzen bereits seit mehreren Monaten damit, in Berlin die schon vorhandene Vernetzung der Institutionen

im Sinne des Kindeswohls weiter zu optimieren und auch in Berlin ein sogenanntes „Childhood“-Haus einzurichten.

Das Childhood Haus nimmt die Idee des skandinavischen „Barnahus“ (wörtlich: „Kinderhaus“) auf und setzt es modifiziert um: In den Räumlichkeiten der Charité, Campus Virchow-Klinikum, soll ein kinderfreundliches, interdisziplinäres und behördenübergreifendes Zentrum eingerichtet werden, das Kinder, die Opfer sexuellen Missbrauches geworden sind, umfassend versorgt. Verschiedene Berufsgruppen aus dem Gesundheits- und Sozialwesen, der Polizei, Justiz und Kinder- und Jugendhilfe sollen kooperieren, damit die betroffenen Kinder in kinderfreundlicher Umgebung an einer zentralen Anlaufstelle medizinisch und psychologisch untersucht und forensisch befragt werden und weitere Hilfestellungen durch qualifiziertes Fachpersonal erhalten.

Weitere Verfahrensvereinfachungen obliegen dem Bundesgesetzgeber, der die Gesetzgebungskompetenz für das Strafprozessrecht besitzt.

Berlin, den 25. Februar 2020

In Vertretung
Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung